



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Israel (Staat Israel)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

I. Für Bewohner des israelischen Kernlandes, einschließlich der besetzten Gebiete:

1. Geburtsurkunde

2. Ledigkeits-/ Familienstandsnachweis in Form

eines **Auszuges aus dem staatlichen Bevölkerungsregister** (hierin enthalten ist ebenfalls eine Familienstandsangabe)

Soweit eine Eheschließung zwischen Personen ausschließlich jüdischer Konfession beabsichtigt ist, bedarf es **zusätzlich**

2.1 einer Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das zuständige israelische **Rabbinatsgericht**

Christen haben neben dem Bevölkerungsregisterauszug **zusätzlich**

2.2 eine Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige **Kirchengemeinde**,

Moslems haben neben dem Bevölkerungsregisterauszug **zusätzlich**

2.3 eine Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das zuständige **Sharia-Gericht**,

Drusen haben neben dem Bevölkerungsregisterauszug **zusätzlich**

2.4 eine Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch den zuständigen **Scheich des Stammes** vorzulegen.

II. Für Bewohner der Autonomiegebiete (Palästinenser):

1. Geburtsurkunde

2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das zuständige **Sharia-Gericht**

Für Personen mit nachgewiesener palästinensischer Volkszugehörigkeit **und** ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Befreiungsverfahren **nicht** erforderlich, siehe Allgemeine Hinweise, Nr. 8.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille hinsichtlich der unter oben a) I. genannten Nachweise erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.